



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021-0.643.	BAK/LJBP	Kurt Kremzar	<b>501 65</b> DW 13104	<b>501 65</b> DW 143104	10.11.2021

571

## **Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, die bis jetzt jeweils für ein Schuljahr finanzierte Sommerschule in das Regelschulwesen zu überführen. Dementsprechend festgeschrieben werden die pädagogischen, finanziellen, personellen sowie die zeitlichen Rahmenbedingungen. Weitere Punkte betreffen die Stärkung der Kuratorien an Höheren technisch-gewerbliche Lehranstalten (HTL) und an Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Anordnung von Homeschooling bei Katastrophenfällen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Überführung des Projektes „Sommerschule“ in den beiden letzten Wochen des Schuljahres mit insgesamt 40 Unterrichtseinheiten in das Regelschulwesen.
- Ausweitung der Förderung auf alle Schüler:innen und alle Gegenstände.
- Der Unterricht soll vorwiegend von Lehramtsstudierenden (ohne Entschädigung) erteilt werden.
- Die Kuratorien können bei der Entscheidung der Verwendung von zweckgebundenen Drittmitteln mitwirken.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Implementierung der Sommerschule, regt aber noch einige Ergänzungen an.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Während die „Sommerschule“ im ersten Jahr ausschließlich für Kinder und Jugendlichen aus Deutschförderklassen und -förderkursen vorgesehen war, wurde sie 2021 für alle Schüler:innen geöffnet. Das soll laut Entwurf auch so beibehalten werden – eine Entscheidung, die die BAK grundsätzlich begrüßt. Auch in den Erläuterungen wird von der ursprünglichen, segregierenden/sanktionierenden Form der Sommerschule Abstand genommen: „Grundsätzlich sollen alle Schüler:innen an allen Schulfächern teilnehmen.“

Aus Sicht der BAK ist der im vorliegenden Entwurf und in der Wirkungsfolgenanalyse (WFA) dargestellte finanzielle Rahmen problematisch. Erstens wird sowohl in den Erläuterungen und der WFA auf die unentgeltliche Arbeit von Lehramtsstudierenden zur Abdeckung des Personalbedarfs zurückgegriffen bzw. der Einsatz von Studierenden gesetzlich verankert (§12). Laut WFA wurde für die Sommerschule 2021 43% des Personalbedarfs von Studierenden abgedeckt, die Unentgeltlichkeit wird mit der Erfahrung, die die Studierenden durch den Unterricht in „herausfordernder“ Umgebung sammeln können, begründet.

Das ist aus Sicht der BAK abzulehnen – auch die Anrechenbarkeit als Praxisstunden ist nicht ausreichend. Gerade in herausfordernden Situationen benötigen Studierende Supervision und Unterstützung, zB durch Begleitung oder Team Teaching, um von der Erfahrung profitieren zu können. Auch aus pädagogischer Sicht ist der alleinige Einsatz von Lehramtsstudierenden problematisch: Erste wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass „die Sommerschulen, die einen positiven Effekt hatten, von geprüften Lehrkräften durchgeführt wurden und jene, die von Studierenden und Freiwilligen durchgeführt wurden, keine Effekte auf Lesen/Schreiben und Mathematik hatten.“ Daher benötigt es eine gute Vorbereitung seitens der PHs, um eine notwendige Unterrichtsqualität sicherzustellen.

Die Praxis unentgeltlicher Praktika, insbesondere wenn die „Praktikanten:innen“ hier Seite an Seite mit Lehrpersonal arbeiten und die gleiche Tätigkeit mit der gleichen Verantwortung verrichten, ist aus Sicht der BAK eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Zudem ist die Bezahlung der Praktika an berufsbildenden Schulen bereits in Kollektivverträgen geregelt. Viele Studierenden müssen auch in den Sommermonaten arbeiten, um sich ihr Studium finanzieren zu können. Die BAK regt dringend an, diesen Umstand zu korrigieren, insbesondere da laut WFA die Sommerschule 2023 vollständig von Lehramtsstudierenden unterrichtet werden soll.

Ebenso kritisch sieht die BAK die bisherige Abgeltung der Direktor:innen für den Mehraufwand der Sommerschule. Diese sollte angehoben werden, um ihre Tätigkeiten für die Sommerschule (Anmeldungen, Organisation, Anwesenheit) angemessen abzugelten und sie für die Durchführung der Sommerschule zu motivieren.

Die Bemessung der Sommerschule mit zwei Wochen à 20 Stunden (die Möglichkeit, diese Stunden blockweise zu nutzen und so teilweise ganztägige Angebote zu schaffen, ist gegeben) beurteilt die BAK als ungenützte Chance, hier sozial ausgleichend zu wirken und Famili-

en nachhaltig durch ein qualitätsvolles, ganztägiges Angebot zu entlasten. Würde der Gesetzgeber die Sommerschule als ganztägiges, kostenloses Angebot am Ende der Sommerferien konzipieren, mit einer Mischung aus Förderung und Freizeitaktivitäten, wäre das eine massive Entspannung der Betreuungsproblematik in den Sommerferien. Die BAK regt auch an, niederschwellige, nicht-stigmatisierende Initiativen zur Bekämpfung von Kinderarmut zu setzen: Zum Beispiel Gratis Mittagessen/Jause für alle, Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, etc. Außerdem sollten im Personalplan auch Freizeit- und Sozialpädagogen:innen mitkalkuliert werden, sieht §12 doch auch explizit „Bewegungseinheiten“ vor.

Im §18, Abs16 haben die Schüler:innen aus Deutschförderklassen oder –kursen nach absolvierter Sommerschule die Möglichkeit, eine neuerliche Testung abzulegen. Die BAK schlägt eine flexiblere Handhabung der Testungen für alle Schüler:innen in Deutschförderklassen oder in Deutschfördergruppen auch während des Schuljahres vor. Hier wäre eine Individualisierung angebracht.

Bei den Kuratorien sieht die BAK keine zwingende Notwendigkeit der Mitsprache bei Anschaffungen, da es sehr schnell zu einer Abhängigkeit der Schule gegenüber den Sponsoren führen kann.

SchZG §2 (7) sieht vor, dass „IKT-gestützter Unterricht“ (Distanzunterricht oder Homeschooling) vom zuständigen Bundesminister bzw der zuständigen Ministerin angeordnet werden kann. Die BAK weist in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor bestehende digitale Spaltung in der Gesellschaft entlang sozio-ökonomischer Stati hin. Nicht alle Schüler:innen haben zu Hause Zugang zu Internet und digitalen Endgeräten. Insofern nimmt die gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit sehenden Auges die Exklusion von Schüler:innen von einer vollen Teilnahme am Unterricht in Kauf.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

